

RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §37 Abs4;

LMG 1975 §38;

Rechtssatz

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Ordnungsvorschrift des§ 37 Abs 4 LMG 1975 lediglich bedeutet, daß VERMEIDBARE Störungen des Geschäftsbetriebes bzw vermeidbares Aufsehen unterbleiben sollen; soweit Störungen des Geschäftsbetriebes oder Aufsehen iZm der Lebensmittelkontrolle unvermeidlich sind, ist dies vom Verpflichteten in Kauf zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100238.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at